

gehörige der Nationalen Volksarmee, für die die entsprechenden militärischen Bestimmungen gelten, soweit die Militärgerichtsordnung nichts anderes bestimmt.

2. Die Anforderungen an die Persönlichkeit sind erfüllt, wenn zu erwarten ist, daß 6 die Grundpflichten erfüllt werden. Nach dem GVG (§ 45) sind die Richter und Schöffen verpflichtet, in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen und sich aktiv für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts einzusetzen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren. Speziell von den Militärrichtern und Militärschöffen verlangt die Militärgerichtsordnung (§ 18), daß sie durch ihre Entscheidungen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts beitragen und eine wirksame Rechtserziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der Organe des Wehersatzdienstes leisten. Ferner haben sie mit den Kommandeuren und den militärischen Kollektiven zusammenzuarbeiten und dadurch an der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung aktiv mitzuwirken.

3. Eine juristische Ausbildung wird nur von den Richtern (Berufsrichter) verlangt. 7 Die Ausbildungsstätten sind die rechtswissenschaftlichen Sektionen der Universitäten Berlin, Halle, Jena und Leipzig.

a) Die Aus- und Weiterbildung der »juristischen Kader in den Rechtspflegeorganen«, also auch der Richter, ist im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. 5. 1969 6 sowie in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Ministerium der Justiz vom 9. 6. 1969⁶ geregelt (Einzelheiten bei Helmut Seidemann/Kurt Ziemer, Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen). Danach ist für die Ausbildung ein vierjähriges rechtswissenschaftliches Direktstudium, in das drei Praktika einbezogen sind, und eine einjährige an das Direktstudium anschließende Assistentenzeit erforderlich.

b) Seit dem 1. 9. 1974 gilt für das Studium der »Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft«. Im einzelnen sieht dieser die Ausbildung in folgenden Grundlagengebieten vor:

- Dialektischer und Historischer Materialismus, Politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus, Wissenschaftlicher Kommunismus/Grundlehren der Geschichte der Arbeiterbewegung;
- Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Staats- und Rechtstheorie, Staats- und Rechtsgeschichte, Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen, Staatsrecht der DDR, Staatsrecht der UdSSR, Staatsrecht imperialistischer Staaten, Staatsrecht junger Nationalstaaten;
- Verwaltungsrecht, Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie staatsanwaltschaftliche Aufsicht, Finanzrecht, Wirtschaftsrecht, wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz, Arbeitsrecht, LPG-Recht, Bodenrecht, Landeskulturrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Urheberrecht, Internationales Privatrecht, Zivilprozeßrecht, Kriminologie/Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Völkerrecht, internationales Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht;
- Marxistisch-leninistische Ethik, Einführung in die Psychologie.

6 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 9, S. 34, 36.